

PFLICHTENHEFT WAHLBÜRO

In Kraft seit: 1. Oktober 2025



INHALT

i. Gesetzliche Grundlagen	3
ii. Entschädigung	3
iii. Aufgaben, Protokolle und Kommunikation.....	4
iv. Strafbestimmung.....	5

§ 7 Sitzungsgelderansatz

- 1 Der Stundenansatz für das Sitzungsgeld beträgt CHF 37.27. Darauf werden allfällige Teuerungszulagen gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet.
- 2 Bei Einsätzen an Sonntagen wird ein Zuschlag von 25% auf dem aktuell geltenden Stundentarif vergütet.
- 3 Die Entschädigung des Präsidiums erfolgt für die Zeit der Anwesenheit der aufgebotenen Wahlbüromitglieder für die Auszählungsarbeiten zum doppelten Stundenansatz. Damit sind die Vor- und Nachbearbeitung und die hohe Verantwortungsübernahme während der direkten Leitung der Auszählungsarbeiten abgedeckt. Zusätzlich mit Einzelabrechnung zum einfachen Sitzungsgelderansatz abgerechnet werden können die am Testtag notwendigen Arbeiten auf der Gemeindeverwaltung sowie die an den Abstimmungs- und Wahltagen selbst notwendigen Arbeiten vor und nach der Anwesenheit der aufgebotenen Wahlbüromitglieder für die Auszählungsarbeiten. Ebenfalls über Einzelabrechnung zum einfachen Sitzungsgelderansatz abgerechnet werden kann die Teilnahme an obligatorischen Schulungen des Kantons.

III. AUFGABEN, PROTOKOLLE UND KOMMUNIKATION

§ 8 Aufgaben gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

- 1 Das Wahlbüro ist für die ihm gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) übertragenen Aufgaben zuständig.
- 2 Das Gemeindewahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Resultate der Urnengänge in den Gemeinden.
- 3 Die Gemeindeverwaltung unterstützt das Wahlbüro mittels der ihr gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) übertragenen Aufgaben.

§ 9 Organisation Wahlbüro

- 1 Das Präsidium bietet die notwendigen Wahlbüromitglieder auf.
- 2 Der/die Gemeindeschreiber:in stellt sicher, dass die notwendigen Daten vor dem Testtag im V-Work eingegeben sind. Das Präsidium validiert diese Eingaben.
- 3 Das Präsidium plant und organisiert den Testtag sowie die Abstimmungs- und Wahlstage. Dazu gehört u.a. das Vorbereiten der notwendigen Arbeitsplätze (inkl. PCs, Laptops, Benutzerkonti) sowie die Bekanntgabe der notwendigen Angaben fürs Erstellen der Checkliste für Wahl- und Abstimmungswochenenden durch die Verwaltung. Das Präsidium wird dabei durch die Verwaltung unterstützt, insbesondere durch die Umsetzung der Checkliste.
- 4 Das Präsidium verantwortet die Installation und Einrichtung sowie den Rückbau des Wahlbüros durch die aufgebotenen Wahlbüromitglieder und -ersatzmitglieder. In Bezug auf die Bereitstellung der notwendigen Gerätschaften, des Mobiliars, des Verbrauchsmaterials und der Verpflegung wird das Wahlbüro durch die Verwaltung unterstützt.
- 5 Das Präsidium meldet allfällige notwendige Ersatzbeschaffungen von Gerätschaften und Material für das Wahlbüro dem/der Gemeindeschreiber:in, welche:r das Budget und die Rechnung des Wahlbüros verantwortet.

§ 10 Protokolle und Kommunikation

- 1 Für jede Wahl und jede Abstimmungsvorlage ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem das Wahlbüro das Ergebnis festhält.
- 2 Nach Feststellung des Gemeindeergebnisses übergibt das Wahlbüro die Protokolle und die versiegelten Wahl- und Stimmzettelpakete unverzüglich dem Oberamt oder in Gemeindeangelegenheiten dem/der Gemeindeschreiber:in zur Aufbewahrung. Die Protokolle der Gemeinderats- und Gemeindebeamtenwahlen sind dem Oberamt zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 3 In jedem Fall lässt das Präsidium dem/der Gemeindeschreiber:in unverzüglich eine Kopie der Protokolle zukommen.
- 4 Der/die Gemeindeschreiber:in kommuniziert die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Gemeindewahlbüro (GpR §15)

- 1 Jede Einwohnergemeinde hat mindestens ein Wahlbüro zu bestellen.

§ 2 Mitglieder (GpR §17 f., GG §99 ff., GO §25 f., GoG §8 Abs. 1 Bst. c sowie §27)

- 1 Das Wahlbüro zählt 5 Mitglieder und 18 Ersatzmitglieder.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros kann
 - a. für grosse Auszählarbeiten Stimmberchtigte der Gemeinde einsetzen;
 - b. das Wahlbüro aus dem Kreis der Stimmberchtigen ergänzen, wenn dieses nicht vollzählig ist.

§ 3 Konstituierung, Einberufung, Unvereinbarkeit, Ausstand, Amtsgeheimnis (GpR §18, GG §100, 113 und 117, GoG §26 und 31 f.)

- 1 Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.
- 2 Es wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen.
- 3 Kandidaten oder Kandidatinnen können nicht als Mitglied des Wahlbüros amten.
- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein: Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Eltern und Kinder, Geschwister.
- 5 Für Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsregeln des Gemeindegesetzes.
- 6 Die Kommissionsmitglieder unterstehen in gleicher Form dem Amtsgeheimnis, wie die Mitglieder des Gemeinderates.

§ 4 Beachtung der Rechtsnormen (GpR §19)

- 1 Das Wahlbüro wahrt das Wahl- und Stimmgeheimnis und ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen.
- 2 Werden seine Anordnungen nicht respektiert, hat es nötigenfalls die Polizei um Hilfe anzuzeigen. Die Polizeiorgane sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Falls ein Straftatbestand vorliegt, hat das Wahlbüro Strafanzeige einzureichen.

§ 5 Elektronische und technische Hilfsmittel (GpR §23bis)

- 1 Der Kanton unterhält ein elektronisches Wahl- und Abstimmungssystem, mit welchem die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.
- 2 Die Wahlbüros verwenden dieses System für alle eidgenössischen, kantonalen und regionalen Urnenwahlen und -abstimmungen.
- 3 Die Staatskanzlei bewilligt den Einsatz technischer Geräte für die Ermittlung der Ergebnisse. Sie kann die Bewilligung mit bestimmten Auflagen verbinden.
- 4 Sie bewilligt überdies die Verwendung von Wahl- und Stimmzetteln, die zur automatisierten Erfassung geeignet sind, und den Einsatz von elektronischen Lesegeräten.
- 5 Das Wahlbüro ist für das Beantragen allfälliger notwendiger elektronischer oder technischer Hilfsmittel zuständig.

II. ENTSCHÄDIGUNG

§ 6 Sitzungsgelder (DGO §70 Abs. 3 f.)

- 1 Alle anderen Beamten und Beamtinnen sowie Behördenmitglieder haben im Rahmen von CHF 30.00 bis CHF 80.00 pro Stunde Anspruch auf Sitzungsgelder, sofern das kantonale Recht nichts anderes vorschreibt. Der Gemeinderat legt den Sitzungsgelderansatz fest.
Diese Auszahlungen erfolgen jährlich.
- 2 Auf allen Entschädigungen werden Teuerungszulagen ausgerichtet.

IV. STRAFBESTIMMUNG

§ 11 Strafbestimmung (GpR §169)

- 1 Mit Busse bis zu 300 Franken werden Wahlbüromitglieder bestraft:
 - a. die ohne Entschuldigung Wahl- und Abstimmungshandlungen fernbleiben;
 - b. die es unterlassen, die ihnen durch das Gesetz über politische Rechte auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Beschlossen vom Gemeinderat am 18.08.2025

Einwohnergemeinde Dornach

Der Gemeindepräsident



Daniel Urech

Die Gemeindeschreiberin



Sarah-Maria Kaisser